

Zürich, 21. Oktober 2013

KR-Nr. 308/2013

POSTULAT von Alma Redzic (Grüne, Zürich), Judith Stofer (AL, Zürich) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend Gummischrotverbot

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) vom 21. Januar 2009 dahingehend abzuändern, dass § 5 Abs. 1 lit c. sowie der ganze § 8 ersatzlos gestrichen werden.

Alma Redzic
Judith Stofer
Beat Bloch

Begründung:

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat in § 13 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) ermächtigt, die erlaubten polizeilichen Einsatzmittel auf Verordnungsstufe zu bezeichnen, sowie in den Schlussbestimmungen des PolG § 60 Abs. 2 bestimmt, dass diese der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen.

Vor bald drei Wochen wurde die Gefahr von Gummischrot an der Tanz-dich-frei-Demonstration in Winterthur erschreckend vor Augen geführt. Während einer polizeilichen Einkesselung von Demonstrierenden wurde eine 19-jährige Frau von Gummischrot so schwer am Auge verletzt, dass sie notoperiert werden musste. Gemäss «Schweiz Aktuell» verfügt die 19-jährige heute nur noch über 16 Prozent ihres Sehvermögens. Wir stellen fest, dass ein verhältnismässiger Einsatz von Gummischrot in Extremsituationen nur schwer bis gar nicht möglich ist.

Grundsätzlich richtet sich die moderne Polizeiarbeit nach der Drei-D-Strategie: Dialog, Deeskalation und Durchgreifen, und wir finden das auch richtig. Ob im vorliegenden Fall, der uns dazu veranlasst hat, das Verbot zu fordern, die Polizei verhältnismässig vorgegangen ist, wird erst abzuklären sein. Was jedoch unseres Erachtens stossend ist, ist, dass Mittel zur Verfügung gestellt werden, deren Anwendung in solch schwierigen Situationen per se fast schon ein Ding der Unmöglichkeit darstellt, nämlich einen Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. In einem Tumult, bei dem Menschen in Panik geraten und wild durcheinander rennen, ist die Einhaltung des Mindestabstands fast unmöglich. Und hier von den Polizistinnen und Polizisten zu erwarten, dass sie das schaffen, ist blauäugig. Ein Rechtsstaat kann sich schlicht keine Zwangsanwendung erlauben, welche von vornherein zu Verletzungen führen.

Wegen der immensen Gefahr beim Einsatz von Gummischrot wird dieser heute bereits in den meisten europäischen Staaten nicht mehr von der Polizei verwendet. Es muss möglich sein, Zwangsanwendungen zu finden, welche weder die Polizeiangehörigen noch die Demonstrierenden gefährden. Wir werden dazu entsprechende Fragen stellen und Lösungen suchen.

308/2013